

Bestandsdarstellung		F e s t s e t z u n g e n		B e g r e n z u n g e n		S o n s t i g e s	
	Öffentliche Gebäude		Art der baulichen Nutzung		Baulinie		offene Bauweise
	Wohngebäude		WS Kleinsiedlungsgebiete		Baugrenze		geschlossene Bauweise
	Wirtschaftsgebäude		WR reine Wohngebiete		Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen		nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Gebäude mit Angabe der Geschöbzahl		WA allgemeine Wohngebiete		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		nur Hausgruppen zulässig
	Arcaden, offene Hallen und Durchfahrten		MD Dorfgebiete		Grenze des Freigebietes Änderung zum Durchführungsplan Nr. 153		Garagen
	Mauer		MI Mischgebiete		Bereich der Änderungen		Gemeinschaftsgaragen
	Grenzen		MK Kerngebiete		Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze mit dem grünen Farbstreifen der Straßenbegrenzungslinie eingetragen worden.		Stellplätze
	Gemarkungsgrenze		GE Gewerbegebiete				Gemeinschaftsstellplätze
	Flurgrenze		GI Industriegebiete				Kinderspielplatz
	Flurstücksgrenze		SW Wochenendhausgebiete				Flachdach
	Ordnungsnummer der Grundstückseigentümer		SO Sondergebiete				Satteldach
							neue Höhenlage ü. N.N. z.B. (32,17)

- Näsch, Elisabeth, Ehefrau
- Spicker, Maria Elisabeth, Frauen
- Wietheger, Elisabeth, Frau
- Hester, Fritz
- Jütten, Karl und Ehefrau
- Füssen, Hubert und Füssen, Theodor
- Merks, Antonius
- Braun, Willi
- Micken, Michael, Ehefrau
- Rüber, Theodor, Frau



Textliche Festsetzungen

Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (BBl. I S. 432) sowie § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

a) Als Einfriedigungen an Nachbargrenzen in Gebieten der offenen Bauweise ist die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.

b) Die Vorgärten sind in Form einer offenen Gartenanlage anzulegen. Seitliche Einfriedigungen dürfen die straßen- seitliche Baugrenze oder Baulinie nicht überschreiten.

c) In dem für Gartenhofhäuser ausgewiesenen Baugelände sind die eingeschossigen Bauten teils mit Flachdach, teils mit unsymmetrischem Satteldach, wie im Plan ausgewiesen, auszuführen.

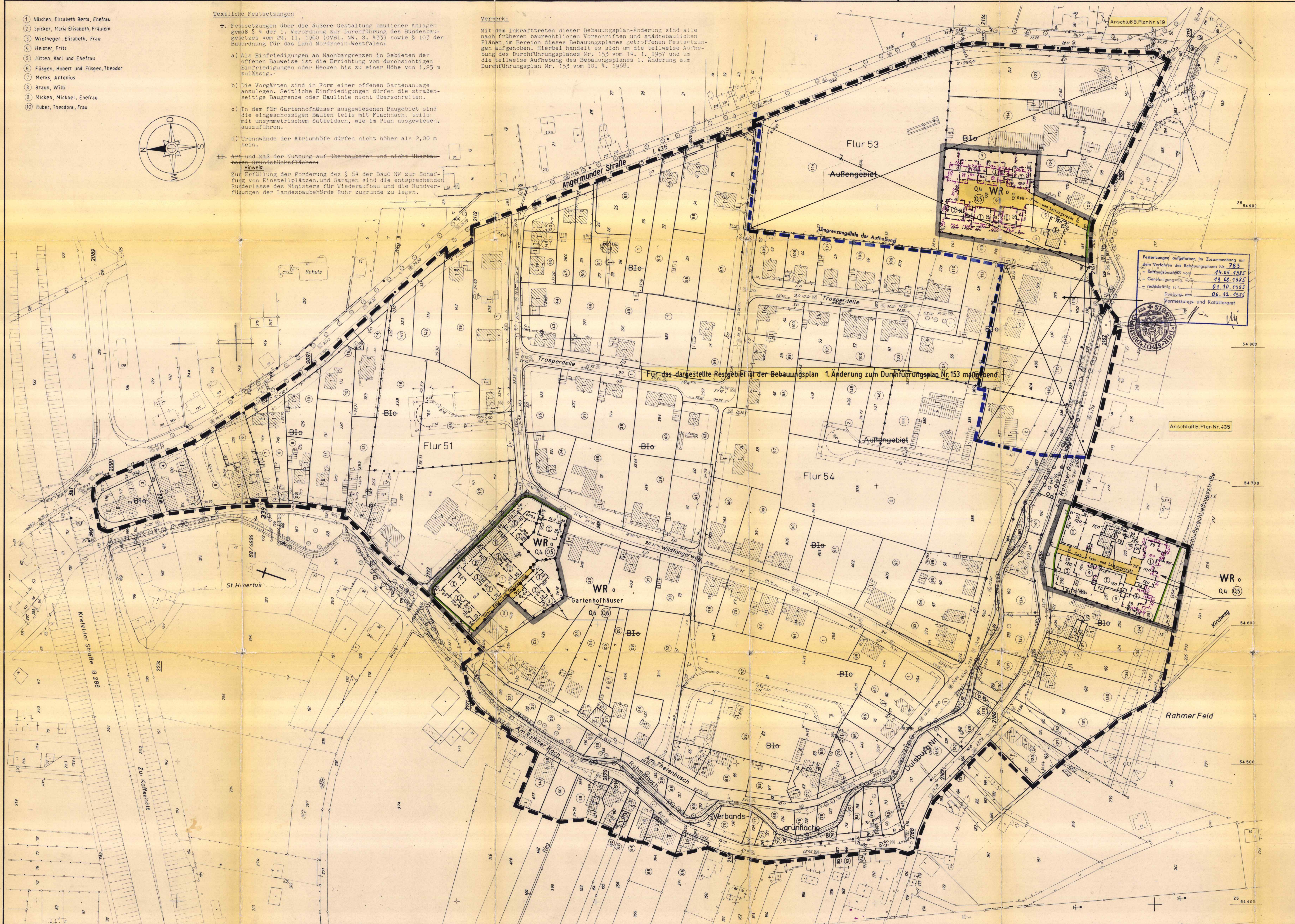
d) Trennwände der Atriumhöfe dürfen nicht höher als 2,00 m sein.

Hinweise

Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der Bau-Ordnung von Einstellplätzen und Garagen sind die entsprechenden Bundesratsbeschlüsse des Ministers für Wiederaufbau und die Bestimmungen der Landesbaubehörde Ruhr zugrunde zu legen.

Vermerk:

Mit dem Inkrafttreten dieser Bebauungsplan-Änderung sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um die teilweise Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 153 vom 14. 1. 1971 und um die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 153 vom 10. 4. 1968.



Festsetzungen aufgehoben im Zusammenhang mit dem Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 783, Sachfahndung vom 14. 08. 1965, Genehmigungsbescheid vom 23. 08. 1965, rechtskräftig seit 01. 10. 1965, Duisburg, den 06. 12. 1965, Vermessungs- und Katasteramt

Für das dargestellte Resgebiet ist der Bebauungsplan 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 153 maßgebend.

Der Rat der Stadt hat am 16. 2. 1970 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 31. AUG. 1970

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

Beigeordneter Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20. 3. 1970 bis 20. 4. 1970 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 31. AUG. 1970

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

Beigeordneter Stadtdirektor

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in violetter Farbe wurde am 13. 7. 1970 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 31. AUG. 1970

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

Beigeordneter Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 13. 7. 1970 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 31. AUG. 1970

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

Beigeordneter Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 8. 12. 1970 als I. A. S. genehmigt worden.

Essen, den 8. 12. 1970

Landesbaubehörde Ruhr

I. A.

Regierungsbeauftragter

Regierungsbaudirektor

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 8. 12. 1970, Az. I 173-125/4, Dbg. 153, Änderung hat am 10. 9. 1970 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer des Stadthauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Duisburg, den 30. ATR. 1971

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

Beigeordneter Stadtdirektor

Rat der Stadt Duisburg

Bestimmungen des Siedlungsverbandes

Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 153 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 16. 10. 1970, Az. 413-5217-63 abgegeben.

Duisburg, den 31. AUG. 1970

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

Beigeordneter Stadtdirektor

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in brauner Farbe wurde am 15. 2. 1971 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 30. ATR. 1971

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

Beigeordneter Stadtdirektor

Stadt Duisburg

Änderung des Bebauungsplanes

1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 153

für den Bereich zwischen Angermunder Straße und Am Rahmer Bach

Gemarkung Huckingen

Maßstab 1:1000

Flur 53 u. 54

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), der Bauordnungsverordnung i.d.F. vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1233), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV.N.W. S. 433) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV.N.W. S. 373).

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblätter - Nebenblätter - einer Begründung - dem Eigentümerverzeichnis - Blatt Längsschnitte und Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 13. FEB. 1970

Vermessungs- und Katasteramt

Obervermessungsrat

Es wird bezeugt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichen Übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 13. FEB. 1970

Vermessungs- und Katasteramt

Obervermessungsrat

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 13. FEB. 1970

Stadtplanungsamt

Diplom-Ingenieur

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in violetter Farbe geändert worden.

Duisburg, den 9. JUNI 1970

Vermessungs- und Katasteramt

Obervermessungsrat

Stadtplanungsamt

Diplom-Ingenieur

Der Beschluß des Rates der Stadt über die Änderung und Ergänzung dieses Planes siehe „Raum für Vermerke“.

Dieser Plan ist auf Grund von Auflagen und Hinweisen der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 8. 12. 1970 in brauner Farbe geändert worden.

Duisburg, den 5. 2. 1971

Vermessungs- und Katasteramt

Vermessungsdirektor

Stadtplanungsamt

Diplom-Ingenieur